

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 47/48 (1906)
Heft: 8

Artikel: Das neue Amtshaus in Mannheim
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

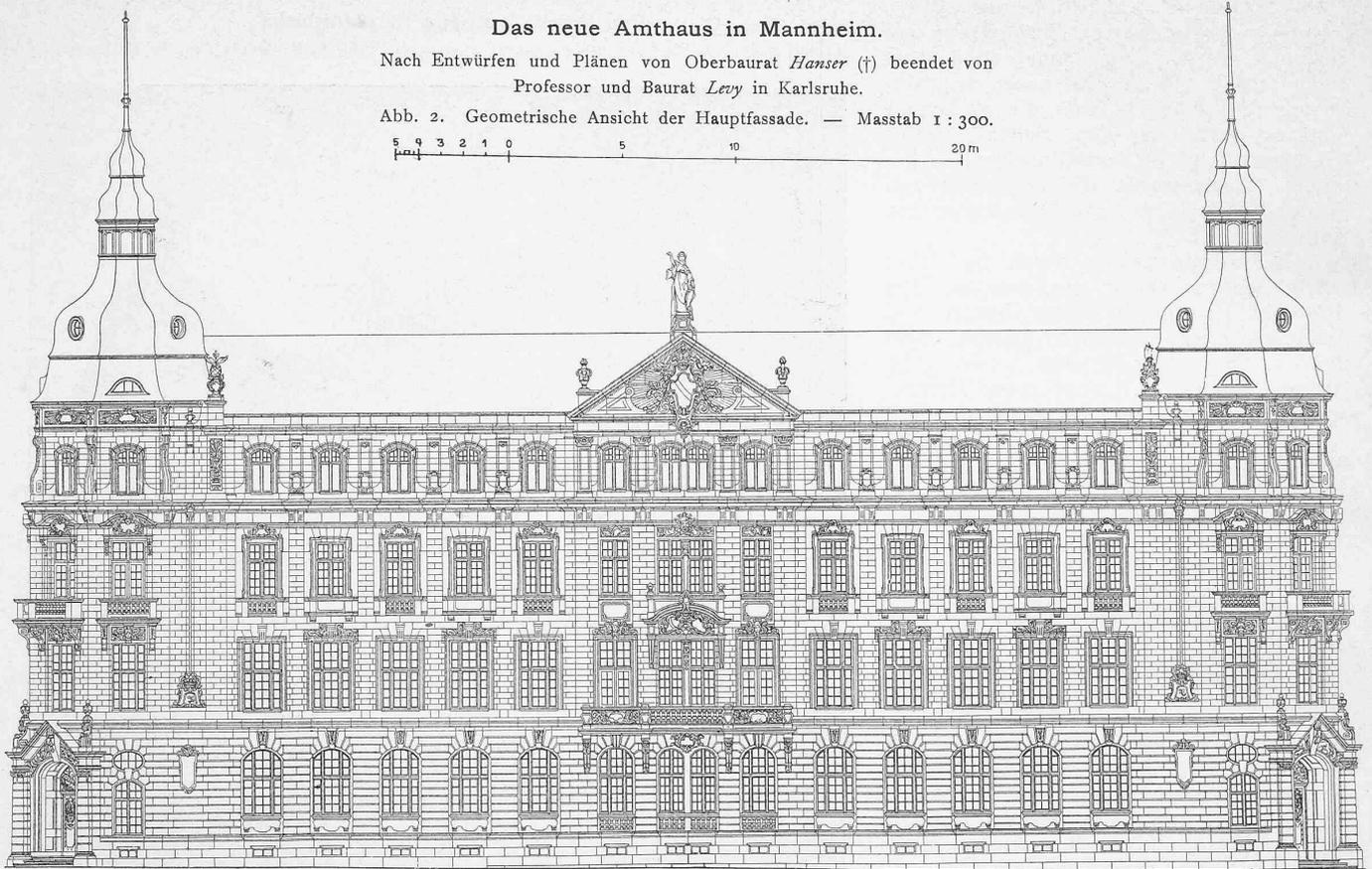
Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Amthaus in Mannheim.

Nach Entwürfen und Plänen von Oberbaurat Hanser (†) beendet von Professor und Baurat Levy in Karlsruhe.

Abb. 2. Geometrische Ansicht der Hauptfassade. — Masstab 1 : 300.



Das neue Amthaus in Mannheim.

(Mit Tafel V.)

Ende der neunziger Jahre beschloss das Grossherzog. Badische Ministerium des Innern die Erbauung eines neuen Verwaltungs-Gebäudes für das Grossh. Bezirksamt in Mannheim, da die bisher benutzten Bureau-räumlichkeiten im alten Kaufhause am Paradeplatz, bei der durch das rasche Anwachsen der Stadt bedingten, stetigen Vermehrung des Personals nicht mehr ausreichen konnten.

Als Bauplatz wurde von der Stadtgemeinde, gegen Abtretung des dem Staate gehörigen Anteils am alten Kaufhause, der Hauptteil des Bauquadrates L 6, auf dem bisher Stallgebäude sowie Reste der Stadtbefestigungen gestanden hatten, erworben und das neue Amthaus darauf im Anschluss an eine bereits vorhandene Häusergruppe, der Flucht des Mannheimer Bauquadrates folgend erbaut.

In dem weitläufigen Gebäude sind sämtliche Zweige der Grossherzoglichen Verwaltung untergebracht. Im Erdgeschoss (Abbildung 4) befinden sich die Räume der Polizeidirektion, die Zentralwache und die Meldestelle. Im ersten Ober-

geschoss (Abbildung 5) sind die Geschäftszimmer der übrigen Abteilungen des Bezirksamtes, die Bureaux des Landeskommisars und der Bezirksratsaal angeordnet. In den übrigen Stockwerken liegen die Dienstwohnungen des Landeskommisars, des Amtsvorstandes, des Polizeidirektors und des Polizeiinspektors.

In den durch die beiden Flügel des Gebäudes begrenzten Raum sind der Kanzleibau und der Gefängnisbau derart eingebaut, dass drei innere Höfe entstehen. Im Gefängnisbau befinden sich zu ebener Erde u. a. einige Not-Arreste, ein Dirnen-Untersuchungsraum und ein Bad, in den oberen Geschossen drei Dienerrwohnungen. Der Kanzleibau, dessen zentrale Lage sich besonders bewährt hat, enthält die allgemeine Kanzlei, die gesamte Registratur und das Archiv.

(Schluss folgt.)

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

(Schluss.)

Art. 27. Erzeugnisse, welche den Gegenstand einer patentierten Erfindung bilden, oder unmittelbare Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens sind an einer leicht sichtbaren Stelle mit einem Patent-

zeichen zu versehen, welches aus dem eidgenössischen Kreuz und der Nummer des betreffenden Patentes besteht. Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Erzeugnisse nicht oder nicht leicht tunlich ist, so ist das

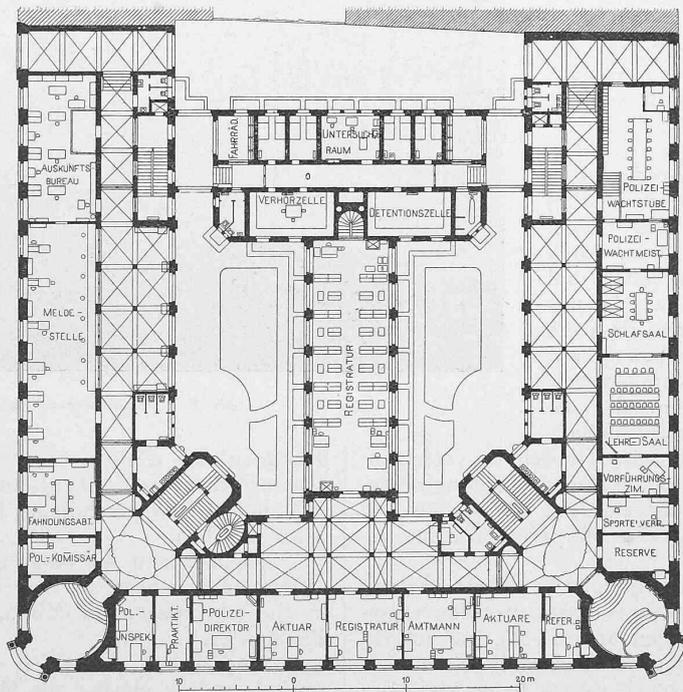


Abb. 4. Grundriss vom Erdgeschoss. — Masstab 1 : 600.

Füssli & Comp. in Zürich herausgegeben wurde, mit welcher sofort Beziehungen angeknüpft wurden. Im Januar 1876 übernahm dann bekanntlich unser hochverdienter Sekretär H. Paur die Redaktion und es wurde aus dem Schosse beider Gesellschaften ein Redaktionskomitee gebildet. Auch wurde die Zeitschrift von beiden Vereinen als Organ bezeichnet und subventioniert.

Nichtsdestoweniger traten im Jahre 1878 Schwierigkeiten ein, welche den Rücktritt Paur's zur Folge hatten und schliesslich eine glückliche Lösung darin fanden, dass Waldner vom Januar 1880 an die selbständige Redaktion und Herausgabe der „Eisenbahn“ übernahm.

Mit Neujahr 1883 löste Waldner sein Verhältnis zur Verlagsfirma und gab an Stelle der „Eisenbahn“ die „Schweizerische Bauzeitung“, zugleich Organ des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins und der Gesellschaft ehem. Polytechniker, in eigenem Verlage heraus.

„Wie diese technische Wochenschrift“, sagte im Jahre 1894 die Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft ehem. Polytechniker, „an Abonnentenzahl unter den Technikern der Schweiz und des Auslandes zugenommen und welchen Rang sie durch sorgfältige Redaktion und Gewinnung tüchtiger Mitarbeiter, sowie durch ihre stets reichere Ausstattung mit mustergiltigen Illustrationen unter den technischen Fachzeitschriften sich zu erringen verstanden hat, ist allen bekannt.

Ebenso darf mit Genugtuung darauf hingewiesen werden, wie die Redaktion mit Entschiedenheit und dabei doch massvoll für die Interessen unseres Standes und besonders auch für diejenigen, der eidgenössischen polytechnischen Schule einzutreten pflegt, wo immer dieselben in Frage kommen, und wie durch die geachtete Stimme unseres Vereinsorganes unsere Bestrebungen in der Presse zum Ausdrucke gelangen und gewürdigt werden.“

Diese warme Anerkennung der Leistungen unseres Freundes ist bis zum letzten Augenblicke seines Lebens gültig gewesen — und sie ist es heute noch, dank seiner Umsicht und Vorsorge, durch welche er hervorragende Mitarbeiter und Nachfolger herangezogen hat, welche uns keinen Zweifel darüber gestatten, dass die „Schweizerische Bauzeitung“ nicht aufhören wird, die schweizerische Technikerschaft in würdiger Weise zu vertreten und die Bahnen des Fortschrittes in wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Hinsicht zu verfolgen.

So sehen wir denn aus der Asche des dahingeschiedenen Freundes seinen unsterblichen Geist auferstehen und in seiner Hand trägt er siegreich die Merkmale unvergänglichen Schaffens.

Wir aber, die wir mit ihm die gleichen Ziele verfolgt haben, mit manch anderem Streitgenossen, der ihm schon vorangegangen ist, und mit vielen andern, die uns folgen, dieselbe Fahne des Fortschrittes der Wissenschaft und der Kultur hochhalten werden — wir legen heute pietätvoll einen Lorbeerkranz auf das frische Grab.

Lebe wohl, lieber Freund!

Wir haben keinen prunkvollen Tempel, kein Pantheon, um darin dich zu betten, aber wir werden deinen Namen einschreiben in unsere Annalen verdienter Männer. Wir

Das neue Amthaus in Mannheim.

Erbaut nach den Plänen von Oberbaurat Hanser (†) durch Prof. Baurat Levy in Karlsruhe.

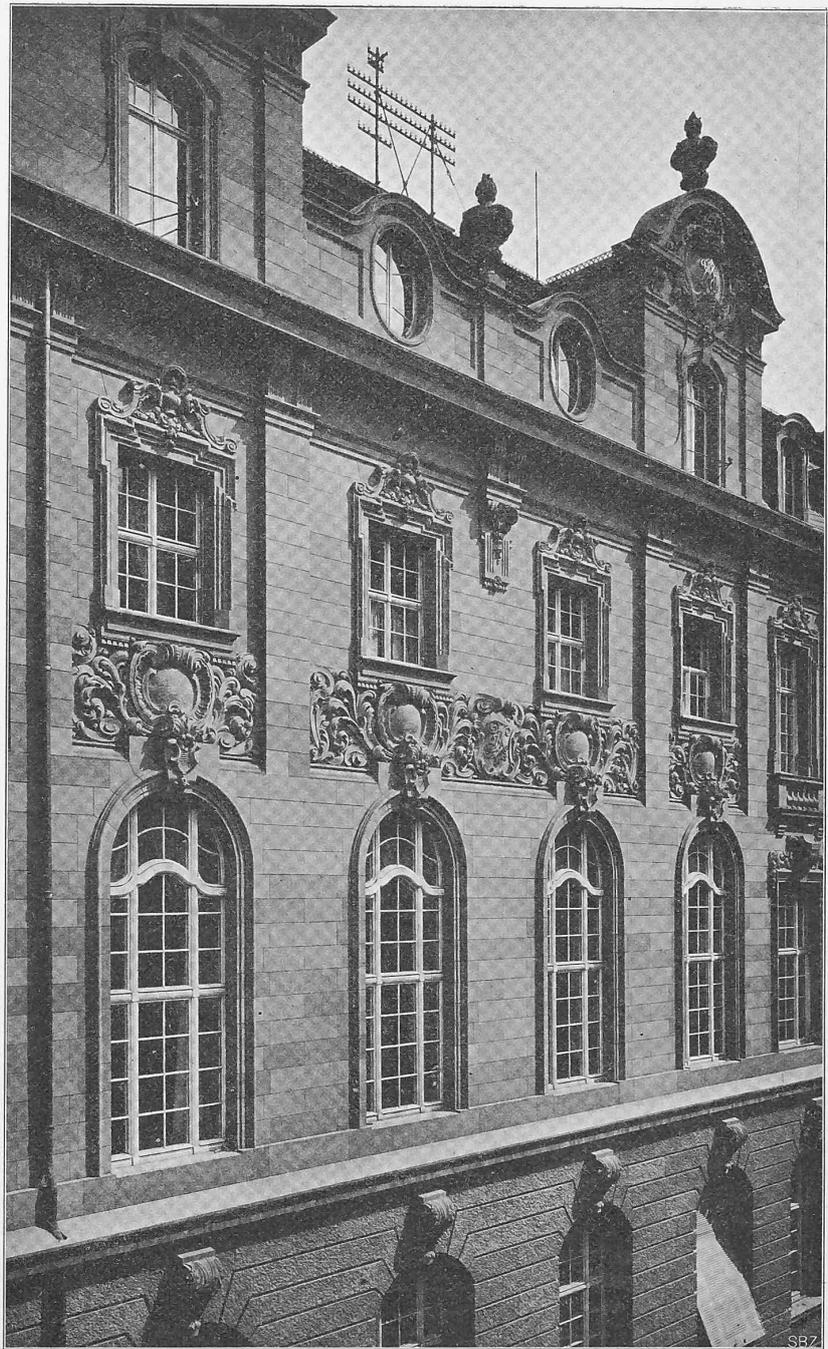


Abb. 6. Details der Fassaden.

begegnen da neben andern vor allem den beiden Staatsmännern Bundesrat Schenk und Präsident Kappeler, welche sich um das Polytechnikum hervorragende Verdienste erworben haben.

Dann kommt die lange Reihe wissenschaftlicher Koryphäen und Lehrer an der eidgenössischen Hochschule, welche ich einzeln anzuführen nicht nötig habe, da wir sie alle kennen.

Und diesen glaube ich von unsern einstigen Kollegen anschliessen zu dürfen als Männer der Praxis Bundesrat Bavier, Bürkli-Ziegler, Oberingenieur Jean Meyer, Heinrich Paur und heute auch Ingenieur Waldner!

Wenn Sie diese Gefühle mit mir teilen, so ersuche ich Sie, sich zu seinen Ehren von Ihren Sitzen zu erheben.



Das neue Amthaus in Mannheim.

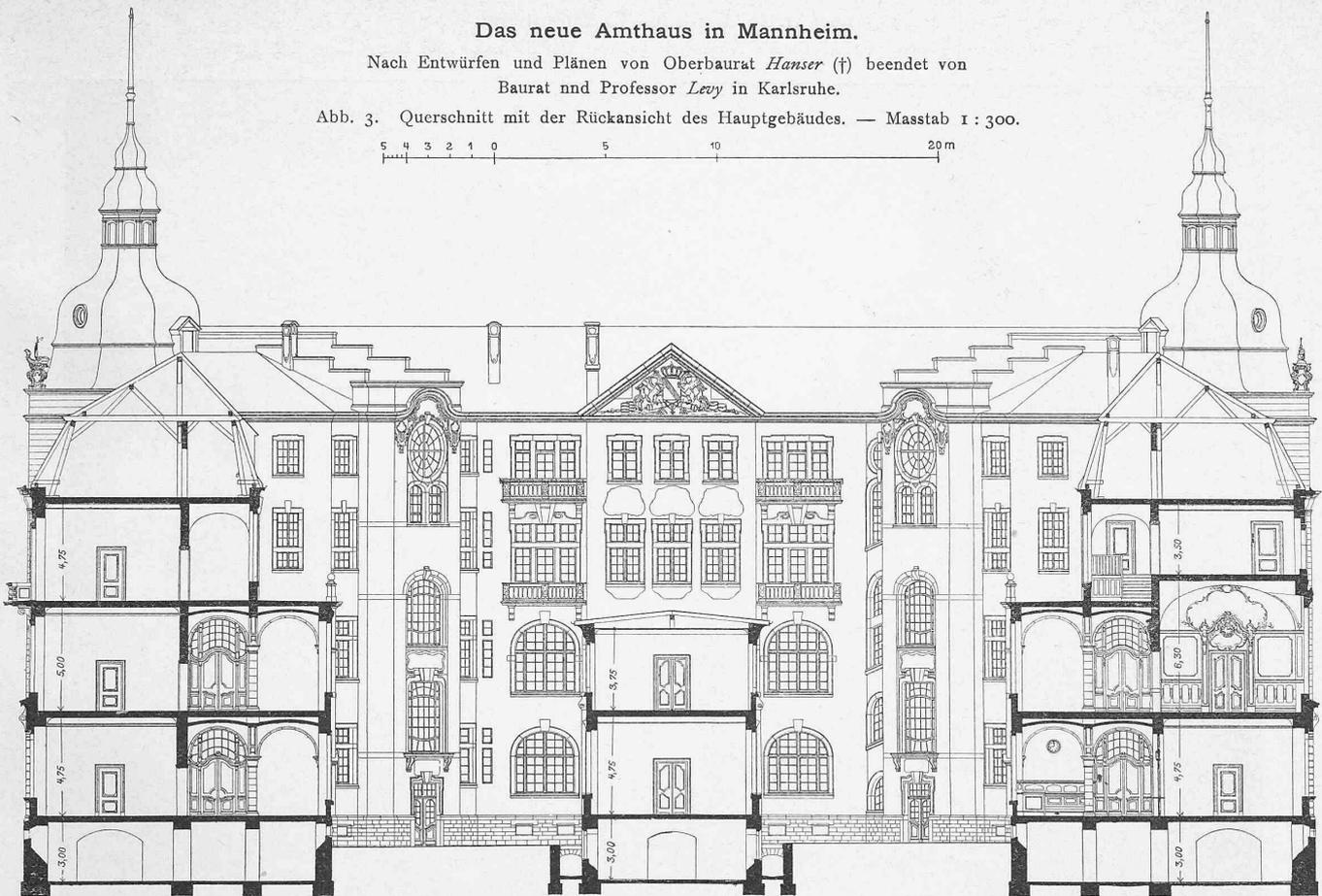
Nach den Plänen des Oberbaurat *Hanser* (†) beendet von Baurat und Professor *Levy* in Karlsruhe.

Eines der Hauptportale.

Das neue Amthaus in Mannheim.

Nach Entwürfen und Plänen von Oberbaurat *Hanser* (†) beendet von
Baurat und Professor *Levy* in Karlsruhe.

Abb. 3. Querschnitt mit der Rückansicht des Hauptgebüdes. — Masstab 1 : 300.



Patentzeichen auf ihrer Verpackung anzubringen. Ist das Patentzeichen nicht angebracht worden, so hat der Kläger das Verschulden des wegen Patentverletzung Beklagten zu beweisen.

Art. 28. Der Patentinhaber kann von den Vorbenutzern und Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patentzeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringen.

Der Vorbenutzer oder Lizenzträger, welcher diesem Verlangen nicht nachkommt, haftet dem Patentinhaber für den ihm daraus entstehenden Schaden, es sei denn, dass dieser selbst es unterlassen habe, auf den von ihm hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung das Patentzeichen anzubringen.

Art. 29. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre Erfindungen innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Anmeldung, sofern dieselbe in einem der in der Konvention genannten Länder stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz zur Patentierung anmelden, ohne dass durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie durch eine Anmeldung anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihrer Patentanmeldung beeinträchtigt werden könnte. Den Angehörigen dieser Länder sind diesbezüglich auch alle übrigen Personen gleichgestellt, welche in einem derselben ihren festen Wohnsitz haben.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern und in der

Schweiz einen festen Wohnsitz besitzenden Personen gewährt, welche ihre Erfindungen zuerst in einem der im vorigen Absatz bezeichneten Staaten zum Schutz angemeldet haben.

Diese Bestimmungen können dem in gutem Glauben handelnden Vorbenutzer (Art. 6) nicht entgegeng gehalten werden.

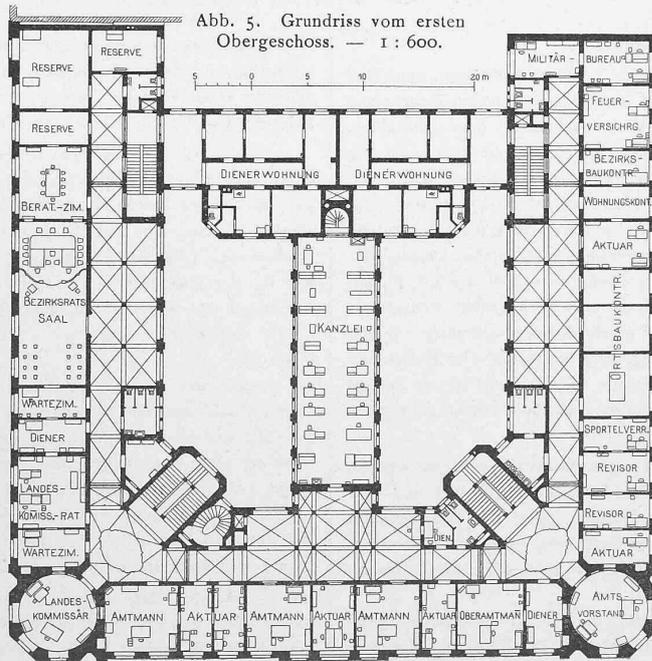
Art. 30. Jedem Urheber einer in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten patentierbaren Erfindung wird, nach Erfüllung der vom Bundesrat zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Gegenstandes der Erfindung zur Ausstellung, gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Patentanmeldungen anderer oder sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Erfindung zur Patentierung anmelden kann. Das gleiche Recht steht auch dem Rechtsnachfolger des Urhebers zu.

In entsprechender Weise wird, wenn eine offizielle oder offiziell anerkannte Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Schutzfrist, welche das fremde Land den an der-Ausstellung zugelassenen patentierbaren Erfindungen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt; diese Frist darf je-

doch nicht länger sein als sechs Monate vom Tage der Zulassung des Gegenstandes der Erfindung zur Ausstellung.

Diese Bestimmungen können dem in gutem Glauben handelnden Vorbenutzer (Art. 6) nicht entgegeng gehalten werden.

Abb. 5. Grundriss vom ersten Obergeschoss. — 1 : 600.



Das neue Amthaus in Mannheim.

Nach Entwürfen und Plänen von Oberbaurat *Hanser* (†) beendet von Professor und Baurat *Levy* in Karlsruhe.



Abb. 1. Gesamtansicht der Hauptfassade.

III. Rechtsschutz.

Art. 31. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden: 1. wer den Gegenstand einer patentierten Erfindung widerrechtlich nachmacht oder nachahmt; 2. wer ein den Gegenstand eines Patentes bildendes Erzeugnis oder das unmittelbare Erzeugnis eines patentierten Verfahrens widerrechtlich verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbmässig gebraucht; 3. wer einen neuen chemischen Stoff, welcher mit dem Verfahren zu seiner Herstellung Gegenstand eines Patentes ist, unbefugterweise nach einem andern Verfahren gewerbmässig herstellt und gebraucht oder denselben verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt; 4. wer nachgemachte oder nachgeahmte Erzeugnisse verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbmässig gebraucht; 5. wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert; 6. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse anzugeben.

Art. 32. Wer eine der in Art. 31 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbusse bis 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft. Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 33. Fahrlässige Begehung der in Art. 31 genannten Handlungen wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Täter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Art. 34. Die Strafverfolgung tritt ein auf Antrag des Verletzten und nach Massgabe des kantonalen Strafprozesses entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist; daselbst können auch Entschädigungsklagen geltend gemacht werden.

Der Strafantrag kann zurückgenommen werden bis zur Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Zuständig ist diejenige Behörde, bei der die Klage zuerst anhängig gemacht wird.

Art. 35. Die Gerichte treffen auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen. Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgemachten oder nachgeahmten Erzeugnisse und Verfahren, sowie der zur Nachmachung oder Nachahmung dienenden Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw., und die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen. Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kautions auferlegen, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 36. Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung der im ersten Absatz des Art. 35 genannten Gegenstände verfügen. Es kann, selbst im Falle der Freisprechung, die Zerstörung der ausschliesslich zur Nachmachung oder Nachahmung bestimmten Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw. anordnen. Der Reinerlös aus den übrigen eingezogenen Gegenständen wird zur Bezahlung der Geldstrafe, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Uberschuss fällt dem bisherigen Eigentümer zu.

Art. 37. Das Gericht kann auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Urteils im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern verfügen.

Art. 38. Wer unbefugterweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Patent besteht, wird mit einer Geldbusse bis 1000 Franken bestraft. Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden. Die gleiche Strafe trifft, auf Antrag des Verletzten,